

## **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schlieben**

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben in ihrer Sitzung am 11.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Friedhofsgebührensatzung gilt für die sich im Eigentum der Stadt Schlieben und seiner Ortsteile Frankenhain, Jagsal und Wehrhain befindlichen Friedhöfe und Trauerhallen, die Trauerhallen in den Ortsteilen Oelsig und Werchau sowie den von der Kirchengemeinde Oelsig der Stadt Schlieben zur Verwaltung und Nutzung übertragenen Friedhof im Ortsteil Oelsig.

### **§ 2 Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die Inanspruchnahme der im § 1 genannten Friedhöfe und Trauerhallen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 6 dieser Satzung.

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist, wer:

- a) die Bestattungspflicht inne hat,
- b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirkt.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Friedhöfe und Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren werden nach dieser Gebührensatzung durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Sie werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 5 Ermäßigung der Gebühr**

- (1) Im Rahmen des jeweils geltenden Abgabenrechts können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung von Härten die Gebühren gestundet werden.
- (2) Die Gebühren können im Verwaltungsverfahren nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften beigebracht werden.

## § 6 Gebührensätze

### Friedhof Frankenhain

1.	Benutzung der Trauerhalle	35,00 €
2.	Grabstättengebühr	
2.1.	Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung	
	a) Reihengrab	420,00 €
	b) Urnenreihengrab	320,00 €
2.2.	Wahlgrabstätten	
	Gebühr für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung	
	a) Wahlgrab	760,00 €
	b) Urnenwahlgrab	400,00 €
2.3.	Beisetzen einer Urne in ein Grab einer Erdbestattung	350,00 €
2.4.	Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr der Verlängerung	
	Reihengrab gemäß Pkt. 2.1.a)	17,00 €
	Wahlgrab gemäß Pkt. 2.2.a)	30,00 €
	Urnenreihengrab gemäß Pkt. 2.1.b)	16,00 €
	Urnenwahlgrab gemäß Pkt. 2.2.b)	20,00 €

### Friedhof Jagsal

1.	Benutzung der Trauerhalle	35,00 €
2.	Grabstättengebühr	
2.1.	Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung	
	a) Reihengrab	420,00 €
	b) Urnenreihengrab	330,00 €
2.2.	Wahlgrabstätten	
	Gebühr für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung	
	a) Wahlgrab	720,00 €
	b) Urnenwahlgrab	420,00 €
2.3.	Beisetzen einer Urne in ein Grab einer Erdbestattung	350,00 €
2.4.	Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr der Verlängerung	
	Reihengrab gemäß Pkt. 2.1.a)	17,00 €
	Wahlgrab gemäß Pkt. 2.2.a)	30,00 €
	Urnenreihengrab gemäß Pkt. 2.1.b)	16,00 €
	Urnenwahlgrab gemäß Pkt. 2.2.b)	21,00 €

**Friedhof Oelsig**

1. Benutzung der Trauerhalle	35,00 €
2. Grabstättengebühr	
2.1. Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung	
a) Reihengrab	430,00 €
b) Urnenreihengrab	340,00 €
2.2. Wahlgrabstätten	
Gebühr für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung	
a) Wahlgrab 2 Stellen	730,00 €
b) Wahlgrab 3 Stellen	950,00 €
c) Urnenwahlgrab	440,00 €
2.3. Beisetzen einer Urne in ein Grab einer Erdbestattung	350,00 €
2.4. Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr der Verlängerung	
Reihengrab gemäß Pkt. 2.1.a)	17,00 €
Wahlgrab gemäß Pkt. 2.2.a)	29,00 €
Wahlgrab gemäß Pkt. 2.2.b)	38,00 €
Urnenreihengrab gemäß Pkt. 2.1.b)	17,00 €
Urnenwahlgrab gemäß Pkt. 2.2.c)	22,00 €

**Friedhof Schlieben**

1. Benutzung der Trauerhalle	50,00 €
2. Grabstättengebühr	
2.1. Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung	
a) Reihengrab	450,00 €
b) Urnenreihengrab	320,00 €
2.2. Wahlgrabstätten	
Gebühr für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung	
a) Wahlgrab 2 Stellen	860,00 €
b) Wahlgrab 3 Stellen	1.180,00 €
c) Urnenwahlgrab	400,00 €
2.3. Beisetzen einer Urne in ein Grab einer Erdbestattung	350,00 €
2.4. Beisetzen einer Urne in das anonyme Urnenfeld	340,00 €
2.5. Beisetzen einer Urne in die Urnengemeinschaftsanlage zzgl. der tatsächlich anfallenden Kosten für die Namensgravur entsprechend der Rechnung des beauftragten Steinmetz	
2.6. Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr der Verlängerung	
Reihengrab gemäß Pkt. 2.1.a)	18,00 €
Wahlgrab 2 Stellen gemäß Pkt. 2.2.a)	34,00 €
Wahlgrab 3 Stellen gemäß Pkt. 2.2.b)	47,00 €
Urnenreihengrab gemäß Pkt. 2.1.b)	16,00 €
Urnenwahlgrab gemäß Pkt. 2.2.c)	20,00 €

**Friedhof Wehrhain**

1. Benutzung der Trauerhalle	50,00 €
2. Grabstättengebühr	
2.1. Gebühr für die Überlassung eines Reihengrabes für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung	
a) Reihengrab	490,00 €
b) Urnenreihengrab	430,00 €
2.2. Wahlgrabstätten	
Gebühr für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer der Ruhezeit nach der Friedhofssatzung	
a) Wahlgrab 2 Stellen	790,00 €
b) Wahlgrab 3 Stellen	1.040,00 €
c) Urnenwahlgrab	550,00 €
2.3. Beisetzen einer Urne in ein Grab einer Erdbestattung	450,00 €
2.4. Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr der Verlängerung	
Reihengrab gemäß Pkt. 2.1.a)	20,00 €
Wahlgrab 2 Stellen gemäß Pkt. 2.2.a)	32,00 €
Wahlgrab 3 Stellen gemäß Pkt. 2.2.b)	42,00 €
Urnenreihengrab gemäß Pkt. 2.1.b)	21,00 €
Urnenwahlgrab gemäß Pkt. 2.2.c)	28,00 €

**Friedhof Werchau**

Benutzung der Trauerhalle	35,00 €
---------------------------	---------

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schlieben vom 22.09.2009 außer Kraft.

Schlieben, den 11.06.2013

gez. Schülzchen  
Bürgermeisterin

gez. Schülzke  
Amsdirektorin